

Urheberrechtsinformationen für Gemeinden während der Corona-Krise

Thomas Nowack, Populärmusikverband, Susanne Henninger, Landeskirchenamt, Stand: 24.03.2020

Vorbemerkung

Wir alle überlegen, wie wir kirchliche Angebote in Zeiten ohne persönlichen Kontakt anbieten und wahrnehmbar machen können. Das Urheberrechtsreferat der EKD hat daher mit der VG Musikedition und der GEMA Klärungen in Bezug auf urheberrechtliche Fragen zur Sondersituation in Bezug auf die Coronakrise vorgenommen. Folgende Möglichkeiten ergeben sich ab sofort:

1. Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Mit der **VG Musikedition** wurde vereinbart, dass für den Zeitraum von **sechs Monaten** der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und der EKD erweitert wird. Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen (Streaming) und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von **Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen** Veranstaltungen können gesendet werden. Das bedeutet, dass Noten und Liedtexte für alle kirchlichen Veranstaltungen in etwa bis Mitte September Gemeindegliedern online im Rahmen oben beschriebener Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden können. **Keinesfalls als separates pdf oder Dokument anderer Art!**

Bitte beachten Sie, dass diese Erweiterung die von der VG Musikedition wahrgenommenen Rechte betrifft. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern, bspw. der CCLI, muss eine Regelung separat gefunden werden, ebenso bei Urhebern, die weder der VG Musikedition noch der CCLI angehören.

Bitte achten Sie darauf, dass Noten und Texte nicht länger als die besagten 72 Stunden online verfügbar oder zum Download bereitstehen.

Weitere Hinweise zu Einblendungen von Noten bzw. Liedtexten insbesondere während des Streamings:

- Blenden Sie zu jedem Lied im oder beim Video vollständige Titel-, Autoren- und Copyrightangaben ein.
- Verwenden Sie Texte und Melodie ausschließlich in offizieller (unbearbeiteter) Fassung.

- Singbare Liedübersetzungen bedürfen der vorherigen Autorisierung durch den betreffenden Rechteinhaber.
- Die Verwendung nicht-autorisierter Liedübersetzungen ist nicht gestattet.
- Bei Liedern (Noten und/oder Texte), deren Rechte **nicht** von der VG Musikedition wahrgenommen werden, sind die Rechte zur Noten- oder Texteinblendung unverändert individuell einzuholen.
- Eigene Bearbeitungen von Liedern sind bei den Urhebern weiterhin genehmigungspflichtig.

2. Gottesdienste auf YouTube / Social Media Plattformen

Im Jahr 2018 hat die EKD mit der **GEMA** eine Verabredung zur Musikwiedergabe im Internet getroffen: Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in Youtube eingestellt werden, sind hinsichtlich der der GEMA zustehenden Rechte (betr. Musikwiedergaben) abgegolten. Dies gilt auch dann, wenn die Einstellung durch Dritte erfolgt.

Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Musikwerken auf diesen Plattformen sowie das Streaming oder der Download dieser Werke ist über die bestehenden Verträge mit den entsprechenden Betreibern somit abgegolten. Auf die Kirchengemeinden kommen keine Kosten zu. (Wegen des Uploadfilters kann es beim Hochladen trotzdem zu Problemen kommen. Das betrifft vor allem bereits veröffentlichte Musik von Tonträgern.)

Ein Hochladen der Inhalte auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook oder Instagram) ist derzeit nicht erlaubt. Eine Verlinkung auf Inhalte bei Youtube ist aber zulässig.

3. Gottesdienste über die Eigene Homepage / Website

Die GEMA hat sich entschlossen, für die Zeit, in der die Gottesdienste nicht vor Ort durchgeführt werden können, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen des Streamings oder des Downloadens auch über die Kirchengemeinde-eigenen Websites durch die bestehenden Pauschalverträge als abgegolten zu betrachten.

Die Art der Musikwiedergabe, live durch den Organist oder durch Tonträger, ist dabei unerheblich. Bitte beachten sie aber, dass dies nur als Ausnahmen für die Dauer der Pandemie gilt. Anschließend müssen entsprechende Angebote wieder entfernt werden! Wenn Sie Noten und Lieder einbinden, gilt zusätzlich der 72 Stunden Grundsatz wie mit der VG-Musikedition vereinbart.

Für private Homepages - auch solche von kirchlichen Mitarbeitenden, hauptamtlich oder ehrenamtlich - oder Homepages von kirchlich nicht anerkannten/zugeordneten Vereinen, Ensembles etc. gilt all das oben Gesagte nicht.

Bitte beachten Sie, dass alle diese vorübergehenden neuen Regelungen seitens der VG Musikedition und Gema keinen neuen Kreis der Berechtigten schaffen. Die Regelungen gelten nur insoweit als Sie, die Veranstalter/Anbieter, auch schon bisher unter den Pauschalvertrag mit GEMA und VG Musikedition gefallen sind.

Das bedeutet auch, es muss kenntlich sein, dass es sich um das Angebot und die Homepage z.B. einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises oder sonstigen Berechtigten handelt. Und denken Sie daran, dass nicht alles, was gesendet werden könnte, auch gesendet werden sollte.

Zur Meldepflicht (z.B. beim Live-Stream eines Kirchenkonzertes) hat die GEMA zwischenzeitlich die Auskunft gegeben, dass Veranstaltungen, die durch den Gemeindevertrag abgegolten sind, aber ohne Publikum stattfinden und stattdessen über die gemeindeeigene Plattform gestreamt werden, nur dann als über den Pauschalvertrag abgegolten betrachtet werden können, wenn die GEMA eine Anmeldung analog des normalen Verfahrens erhält.

Bitte vermerken Sie dann auf den Meldebögen, dass es sich um einen Live Stream und keine Veranstaltung mit anwesender Gemeinde/Publikum etc. handelt.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte **per E-Mail** ausschließlich an das zuständige Referat im Landeskirchenamt: susanne.henninger@elkb.de.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der derzeitigen Situation die Beantwortung einige Zeit in Anspruch nehmen kann.